

Krankenhaus- und Hausunterricht

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 22. Juli 2015 (9414 B – Tgb.Nr. 2030/14)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 4. April 2000, 1546 B – Tgb.-Nr. 3160/99
(GAmtsbl. S. 339; Amtsbl. 2014 S. 322)

1 Grundlagen

- 1.1 Krankenhaus- und Hausunterricht sind Formen des nicht-schulischen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger dauernden Erkrankung oder der Auswirkungen von Behinderungen längere Zeit keine Schule besuchen können. Voraussetzung ist, dass diese gemäß § 56 i. V. m. § 60 und § 7 des Schulgesetzes (SchulG) schulbesuchspflichtig sind oder noch eine Schule besuchen.
- 1.2 Krankenhaus- und Hausunterricht sind nur zulässig, wenn der Schulbesuch nicht durch Hilfen bei der Bewältigung des Schulwegs oder durch andere Hilfen ermöglicht werden kann.
- 1.3 Krankenhaus- und Hausunterricht bieten Kindern und Jugendlichen, die länger krank sind, schulisches Lernen und die Auseinandersetzung mit schulischen Lerninhalten an und unterstützen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- 1.4 Alle Schulen informieren ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei Bedarf über das Angebot von Krankenhausunterricht oder Hausunterricht und beraten sie; die Schulbehörde wirkt bei Bedarf an der Beratung mit.

2 Krankenhausunterricht

2.1 Organisation

Krankenhausunterricht soll bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der personellen Bedingungen erteilt werden.

2.1.1 In Krankenhäusern, in denen sich regelmäßig Schülerinnen und Schüler stationär oder teilstationär über längere Zeit aufhalten, soll Krankenhausunterricht als festes Angebot geschaffen werden.

2.1.2 An diesen Einrichtungen können alle Schülerinnen und Schüler, die dort teilstationär oder stationär behandelt werden, am Krankenhausunterricht teilnehmen.

2.1.3 Gegen den Unterricht dürfen keine ärztlichen Bedenken bestehen.

2.1.4 Die Einrichtung von Krankenhausunterricht kann von Eltern, volljährigen Schülerinnen und Schülern und dem Träger des Krankenhauses beantragt werden.

2.1.5 Das fachlich zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf und legt unter Berücksichtigung des Behandlungsschwerpunkts den Gesamtumfang des Krankenhausunterrichts fest; dabei werden auch die durchschnittliche Gruppengröße sowie die durchschnittliche Zahl der Unterrichtsstunden einer Gruppe festgelegt.

2.1.6 Der Umfang des Unterrichts einer Gruppe soll vier bis zehn Wochenstunden betragen. Als Rechengröße für die Dauer einer Unterrichtsstunde gelten 45 Minuten.

2.1.7 Die Schulbehörde und die Krankenhausleitung wirken zusammen, um eine frühzeitig einsetzende, wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung des Unterrichts für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

- 2.1.8 Der Träger des Krankenhauses stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten und gemäß dem Bedarf die notwendigen Unterrichtsräume und Lehrerzimmer sowie deren Einrichtung und Ausstattung kostenlos zur Verfügung.
- 2.1.9 Auf der Grundlage der Festlegungen des fachlich zuständigen Ministeriums organisiert die Schulbehörde den Krankenhausunterricht im Benehmen mit dem Träger des Krankenhauses. An größeren Krankenhäusern können von der Schulbehörde Lehrkräfte mit der Organisation und der Koordination beauftragt werden. Diese Lehrkräfte sind bei organisatorischen Fragen federführende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Leitung des Krankenhauses.
- 2.1.10 Über die Einrichtung und Organisation von Krankenhausunterricht in Krankenhäusern außerhalb von Rheinland-Pfalz entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.
- 2.2 Ziele und Aufgaben
- 2.2.1 Krankenhausunterricht orientiert sich am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Er ist ganzheitlich angelegt und berücksichtigt auch die sich aus der Krankheit und der besonderen Unterrichtssituation ergebenden Belastungen. Durch geeignete pädagogische und methodisch-didaktische Maßnahmen soll schulische Bildung unter den Bedingungen des Krankenhausaufenthalts gewährleistet werden.
- 2.2.2 Krankenhausunterricht soll dazu beitragen, dass Behandlungsmaßnahmen nicht vorzeitig abgebrochen oder notwendige Krankenhausaufenthalte aufgeschoben werden.
- 2.2.3 Der Unterricht zielt darauf, den Wiedereinstieg in den Lernprozess bei längerer Abwesenheit von der Schule zu ermöglichen und so weit wie möglich ein Fortschreiten im gewählten Bildungsgang zu unterstützen.

- 2.2.4 Er nimmt die gesamte Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers in den Blick und trägt durch individuelle Förderung mit zur Genesung bei.
- 2.2.5 Bei länger dauernder stationärer Behandlung bereitet der Unterricht auf die Rückkehr in die bisher besuchte Schule (Heimatschule) vor.
- 2.3 Form, Inhalt und Organisation des Unterrichts
 - 2.3.1 Der Unterricht findet in der Regel als Gruppenunterricht statt. Einzelunterricht kann aus medizinischen oder pädagogischen Gründen zeitlich befristet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden stattfinden.
 - 2.3.2 Form, Anzahl der Unterrichtsstunden und Zeitpunkt des Unterrichts richten sich nach der gesundheitlichen Verfassung, der Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit der erkrankten Schülerinnen und Schüler. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.
 - 2.3.3 Der Unterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden als Gruppenunterricht unter Berücksichtigung von Nummer 2.3.1 organisiert.
 - 2.3.4 Der Unterricht orientiert sich an den schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für den Unterricht und an den Standards für die Qualitätsentwicklung gemäß § 96 Abs. 3 SchulG.
 - 2.3.5 Bei der Auswahl der Lerninhalte sowie der Methoden ist der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Im Unterricht werden Lernsituationen geschaffen, die geeignet sind, das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der kranken Kinder und Jugendlichen zu stärken, ihre individuellen Leistungsmöglichkeiten zu erweitern und ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
 - 2.3.6 Die Heimatschule stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Informationen zur Lernausgangslage der Schülerinnen

und Schüler sowie die Information über die bisher behandelten und geplanten Unterrichtsinhalte. Die Absprache mit den Lehrkräften der Heimatschule dient dazu, an diese Unterrichtsinhalte anzuknüpfen. Die Heimatschule wirkt an der Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule mit. Dazu sollen die Lehrkräfte der Heimatschule an Abschlussgesprächen im Krankenhaus teilnehmen.

- 2.3.7 In der Regel findet der Unterricht schwerpunktmäßig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen statt. Der Unterricht wird von Individualisierung, Flexibilität und Differenzierung geprägt. Er wird fächerübergreifend und projektorientiert gestaltet, enthält künstlerisch-musische sowie religiöse oder ethische Anteile und integriert naturwissenschaftliche sowie gesellschaftswissenschaftliche Aspekte.
- 2.3.8 Dabei ist zu prüfen, ob der Einsatz elektronischer Medien ergänzend möglich ist. Die Entscheidung erfordert besondere Sorgfalt und wird im Einvernehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten getroffen.
- 2.3.9 Schriftliche Leistungsfeststellungen werden in der Regel nicht durchgeführt. Sie sollen nur in begründeten Einzelfällen auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers und nach ausführlicher Abstimmung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den Lehrkräften der Heimatschule erfolgen.
- 2.3.10 Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Bei Beendigung des Krankenhausunterrichts erstellt die verantwortliche Lehrkraft für jede Schülerin oder jeden Schüler einen schriftlichen Bericht, der die Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse sowie eine Beschreibung des erreichten Leistungsstands enthält. Dieser wird der Heimatschule zugeleitet; die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler erhalten eine Kopie. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Hinweise zu krankheitsbedingten Auswirkungen auf das schulische Lernen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dazu mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern Einvernehmen hergestellt wurde.

2.4 Einsatz von Lehrkräften, Aufgaben

- 2.4.1 Die Schulbehörde beauftragt Lehrkräfte im Benehmen mit dem Träger des Krankenhauses mit der Erteilung von Krankenhausunterricht.
- 2.4.2 Der Unterricht wird durch Lehrkräfte aller Lehrämter erteilt. Die Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO). Wenn im Einzelfall eine Lehrkraft im Krankenhausunterricht ihre Unterrichtsverpflichtung aus organisatorischen Gründen nicht voll erbringen kann, legt die Schulbehörde Art und Umfang der stattdessen im Krankenhaus zu erbringenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten fest.
- 2.4.3 Die Anordnung oder Genehmigung vergütungsfähiger Mehrarbeit ist im Einzelfall möglich, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 2.4.4 Bei Bedarf kann Krankenhausunterricht im Einzelfall auch ehrenamtlich erteilt werden, wenn die Eignung der Person gegeben ist. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde gemäß Nummer 2.1.9.
- 2.4.5 Die Lehrkräfte können im Krankenhausunterricht unabhängig von ihrem Lehramt eingesetzt werden. Die Schulart der Heimatschule wird angemessen berücksichtigt.
- 2.4.6 Die Lehrkräfte erbringen außerunterrichtliche Tätigkeiten, insbesondere
- die Zusammenarbeit mit den medizinisch - therapeutischen Fachkräften (z.B. regelmäßige Teilnahme an Teambesprechungen und an Abschlussgesprächen im Krankenhaus);
 - die enge Zusammenarbeit mit den Heimatschulen bei der Wiedereingliederung in die Heimatschule (z.B. Entwicklung von Konzepten zur Wiedereingliederung; Hinweise zur angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen der Erkrankung bei der Gestaltung des Unterrichts, bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung);
 - die Beratung der Eltern.

Bei allen Tätigkeiten sind die Pflicht zur Verschwiegenheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Information der Heimatschule über die Erkrankung kann nur im Einvernehmen mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgen.

2.4.7 Der erteilte Unterricht und die außerunterrichtlichen Tätigkeiten gemäß Nummer 2.4.6 sind zu dokumentieren. Die Vorgaben der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung gelten entsprechend.

2.5 Entscheidungen über die Schülerinnen und Schüler

2.5.1 Entscheidungen über Versetzungen oder andere schulische Veränderungen werden von der Heimatschule getroffen; dabei werden die schriftlichen Berichte über den Krankenhausunterricht einbezogen. Entscheidungen über schulische Veränderungen sollen in der Regel erst nach Beendigung des Krankenhausunterrichts und nach Wiedereingliederung in die Heimatschule getroffen werden.

2.5.2 Die jeweils geltenden Bestimmungen der Schulordnungen über „Versetzung in besonderen Fällen“ sind hierbei zu beachten.

2.5.3 Bei Entscheidungen, die einen Wechsel der Schullaufbahn nach sich ziehen, soll vorher eine Beratung durch die Schulbehörde erfolgen.

2.5.4 Sonderpädagogische Gutachten werden im Rahmen des Krankenhausunterrichts nicht erstellt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll nur in begründeten Einzelfällen und nach Beratung durch die Schulbehörde eingeleitet werden. Diese entscheidet über die Einleitung des Verfahrens.

3 Hausunterricht

3.1 Organisation

- 3.1.1 Hausunterricht kann bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der personellen Bedingungen auf Antrag der Eltern oder der betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- 3.1.2 Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung länger keine Schule besuchen können, kann die Schulbehörde Hausunterricht auch ohne Antrag der Eltern einrichten.
- 3.1.3 Gegen den Unterricht dürfen keine ärztlichen Bedenken bestehen.
- 3.1.4 Die Schulbehörde ermittelt im Einzelfall den Bedarf und entscheidet im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen über Umfang und Dauer des Hausunterrichts und legt den Ort des Unterrichts fest.
- 3.1.5 Dabei sind auch Zeiten von stationärer oder teilstationärer Behandlung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hausunterricht kann im Anschluss an Krankenhausunterricht eingerichtet werden, um die Wiedereingliederung in die Schule vorzubereiten.
- 3.1.6 Die Erteilung von Hausunterricht in der Wohnung der Eltern (§ 37 Abs. 2 SchulG) kann nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der volljährigen Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- 3.1.7 Die Schulbehörde beauftragt in der Regel die Heimatschule mit der Durchführung und Organisation des Unterrichts. Nummer 2.3.6 gilt entsprechend.
- 3.1.8 Der Umfang des Unterrichts kann je Schülerin oder Schüler bis zu 4 Wochenstunden betragen.

- 3.1.9 Die beauftragte Schule überprüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung des Hausunterrichts und informiert die Schulbehörde.
- 3.2 Ziele und Aufgaben
Hausunterricht orientiert sich am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Nummer 2.2 gilt entsprechend.
- 3.3 Form, Inhalt und Organisation des Unterrichts
Hausunterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. Die Nummern 2.3.2 und 2.3.4 bis 2.3.10 gelten entsprechend.
- 3.4 Einsatz von Lehrkräften, Aufgaben
- 3.4.1 Die Schulbehörde beauftragt Lehrkräfte mit der Erteilung von Hausunterricht. Die Nummern 2.4.2, 2.4.3 und 2.4.5 gelten entsprechend.
- 3.4.2 Bei Bedarf kann Hausunterricht im Einzelfall auch ehrenamtlich erteilt werden, wenn die Eignung der Person gegeben ist. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde gemäß Nummer 3.1.4.
- 3.4.3 Die Lehrkräfte erbringen außerunterrichtliche Tätigkeiten, insbesondere:
- die Zusammenarbeit mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen bzw. Therapeuten;
 - die enge Zusammenarbeit mit den Heimatschulen bei der Wiedereingliederung in die Heimatschule (z.B. Entwicklung von Konzepten zur Wiedereingliederung; Hinweise zur angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen der Erkrankung bei der Gestaltung des Unterrichts, bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung);
 - die Beratung der Eltern.

Bei allen Tätigkeiten sind die Pflicht zur Verschwiegenheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Information der Heimat-

schule über die Erkrankung kann nur im Einvernehmen mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgen.

- 3.5 Entscheidungen über die Schülerinnen und Schüler
Die Nummern 2.5.1 bis 2.5.4 gelten entsprechend.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.